



Quelle: Bremer Inkasso

## AGB – Außerordentlich gute Basis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden formuliert, damit im unternehmerischen Alltag bei Geschäftsabschlüssen immer wiederkehrende Abläufe bzw. Vertragsinhalte grundsätzlich geregelt sind und man sie nicht jedes Mal neu schriftlich niederlegen und verhandeln muss. Kein Unternehmer sollte auf eigene Geschäftsbedingungen verzichten.

Geschäftsbedingungen regeln und beinhalten die Bedingungen, die bei einem Geschäftsabschluss die eine Vertragspartei an die andere stellt. Die Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für beide Vertragspartner bindend, wenn das Geschäft unter Einbeziehung der AGB geschlossen wurde. Sie gelten also nur für die am Vertragsabschluss Beteiligten und nicht für jedermann. In den §§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird das Recht der AGB geregelt. „Durch die Regelungen, die ein Unternehmer in den Geschäftsbedingungen z. B. zu den Zahlungsmodalitäten, dem genauen Leistungsumfang (etwa Verpackung, Transport, Versicherung), der Lieferzeit usw.

vorgibt, wird für beide Vertragsparteien Sicherheit geschaffen“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. Der Unternehmer kann – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – festlegen, wie er die Geschäftsabwicklung gerne hätte und der Kunde kann anhand der Vorgaben abwägen, ob er zu diesen Bedingungen das Geschäft abschließen möchte oder nicht. Das schafft Klarheit für beide Seiten.

### Auf die Formulierung kommt es an

Die AGB werden im Volksmund gern als das Kleingedruckte bezeichnet, was nach viel Text und

wenig Wichtigkeit klingt. Das Gegenteil aber ist der Fall, zumindest was die Bedeutung angeht. „Das, was in den AGB geregelt wird – oder eben nicht – ist sogar so wichtig, dass es unter Umständen einen Unternehmer vor dem Totalverlust seiner Forderungen bewahren kann“, erläutert Drumann. Er rät daher jedem Unternehmer, auf gar keinen Fall auf Geschäftsbedingungen zu verzichten, sondern unter Umständen sogar etwas Geld in die Hand zu nehmen, um sich von einem Anwalt individuell auf das eigene Unternehmen zugeschnittene AGB formulieren zu lassen. Ein Anwalt haftet für die Rechts- und Abmahnsicherheit der von ihm erstellten Klauseln. Die Kosten für

diese Rechtsdienstleistung lägen vielfach noch im dreistelligen Eurobereich (netto). Genaueres sollte man im Vorfeld beim jeweiligen Anwalt erfragen. Richtige Formulierungen seien ggf. bares Geld wert. Kein Unternehmen gleiche dem anderen. KFZ-Werkstatt z. B. sei nicht gleich KFZ-Werkstatt, und diese schon gar nicht gleich Juwelier oder Tischlerei. Man solle daher besser nicht einfach etwas vom Kollegen abschreiben (selbst abgesehen von möglichen Urheberrechtsverletzungen) oder ohne Überarbeitung Standardtexte aus dem Internet übernehmen. Unterstützung bekomme man als deren Mitglied in vielen Fällen auch bei Verbänden, Innungen und Kammern.

### Die wohl wichtigste Regelung

„Wenn ich auf Grund meiner jahrelangen Erfahrung einem Unternehmer einen Rat in Bezug auf die Führung, Strukturierung und die Geschäftsabwicklung seines Unternehmens geben sollte, so fällt mir sofort dieser ein: Unbedingt alle Geschäfte unter Einbeziehung der eigenen Geschäftsbedingungen tätigen, in denen eine Regelung zum normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt auf keinen Fall fehlen darf“, rät Drumann.

### Normaler Eigentumsvorbehalt

Der normale Eigentumsvorbehalt besagt vereinfacht ausgedrückt, dass der Unternehmer so lange Eigentum an einer Sache behält, bis diese vollständig bezahlt ist. Das gilt selbst dann, wenn sich die Sache schon im Besitz des Käufers befindet. Diese Regelung kann im Falle einer Kundeninsolvenz bares Geld wert sein.

Gerät der Kunde in die Insolvenz, so hat der Unternehmer als Nach-Eigentümer an der Sache ein Aussonderungsrecht. Mit diesem kann er geltend machen, dass die betreffende Sache, obwohl im Besitz des Insolvenzschuldners befindlich, dennoch nicht zur Insolvenzmasse gehört. Der Unternehmer ist somit kein Insolvenzgläubiger und nimmt nicht am Insolvenzverfahren teil. Er hat stattdessen gegenüber dem Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Herausgabe der Sache oder auf den vollen vereinbarten Preis (und nicht nur die Insolvenzquote), sollte der Insolvenzverwalter die Sache verwerten wollen.

### Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt handelt es sich um eine Erweiterung des normalen Eigentumsvorbehalts. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt trägt den üblichen Geschäftsgebaren und -abläufen noch mehr Rechnung als der normale.

Er besagt, dass ein Kunde z. B. das Holz, das er gekauft hat, bereits weiter etwa zu einem Schrank verarbeiten und diesen dann auch verkaufen darf, noch bevor das Holz vollständig bezahlt ist, der Lieferant aber dennoch weitestgehend abgesichert bleibt. Die Ansprüche, die der Holzkäufer dann nämlich wiederum gegen seinen Schrankkunden hat, gehen zur Sicherung der Forderung des Unternehmers (ganz oder teilweise) auf diesen über. Durch die Weiterverarbeitung des Holzes zu einem Schrank und durch dessen Veräußerung gibt also der Unternehmer zwar das Eigentum daran auf, erwirbt dafür aber als Sicherheit die Ansprüche des Holzkäufers gegen dessen Schrankkunden.

Habe man sich den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert und es komme bei einem Kunden zur Insolvenz, so habe man als Gläubiger noch ganz gute Karten, meint Drumann. „Auch wenn der Insolvenzverwalter die verarbeitete Ware bzw. die Forderung aus dem Weiterverkauf (Sicherungsgut) durch Veräußerung oder Einziehung verwertet, ist man als pfiffiger Gläubiger mit verlängertem Eigentumsvorbehalt vor den anderen Gläubigern aus dem Erlös zu befriedigen.“ Zuvor dürfe der Insolvenzverwalter allerdings noch eine Feststellungspauschale von vier Prozent vom Erlös sowie Kosten für die Verwertung in Höhe von circa fünf Prozent geltend machen.

### Fazit

„Wer als Unternehmer seine Geschäfte nicht unter Einbeziehung seiner Geschäftsbedingungen abwickelt, handelt meines Erachtens fahrlässig“, so Drumann. Von grober Fahrlässigkeit könne man schon fast sprechen, wenn ein Unternehmer gar keine eigenen Geschäftsbedingungen habe. Wie beim Hausbau müsse auch bei Geschäften ein besonderes Augenmerk dem Fundament gelten. Die AGB seien eine außerordentlich gute Basis, die allen Geschäftsabläufen zu Grunde liegen sollte. Man sollte seine Geschäftsbedingungen kennen und ihren Inhalt auch verstehen. Eigene Geschäftsbedingungen seien keine hundertprozentige Garantie gegen Verluste, aber wenn sie eine Regelung zum normalen und zum verlängerten Eigentumsvorbehalt beinhalteten, seien sie eine gute Absicherung für einen Unternehmer, Forderungen bei Kundeninsolvenz nicht komplett abschreiben zu müssen.

Quelle: Bremer Inkasso